

**Wir,
für Mensch
und Tier!**



Tierschutz in Sachen Hund - Interessenvertretung und Beratung für Hundehalter
Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt

Per Telefax: 0431/5300-4-1180
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1745

14.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 19.08.2013 übersenden wir Ihnen
anliegend unsere Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und
Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz –
GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVBl.-SH 2005, S. 51),
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925**

Unsere Stellungnahme erhalten Sie wie gewünscht auch als Word-Datei per E-Mail
zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Anke-C. Nielsen
1. Vorsitzende

1. Vorsitzende:

Anke-C. Nielsen
Bölschestr. 15
30173 Hannover
Fon: (0172) 17 332 86

2. Vorsitzender:

Lars-Jürgen Weidemann
Duisburgerstraße 272
45478 Mülheim a.d.R.
Fon: (0208) 59 433 96
Fax: (0208) 59 433 93

Kassenwartin:

Birgit Krüger
Waldweg 19
30900 Abbenzen
Fon/Fax: (05072) 784607
Mobil: 01577/4123166

Schriftführer:

Oliver Storck
Im Kamp 5
31553 Auhagen
Fon: (05725) 8417
Fax: (05725) 709563
Mobil: (0174) 670 067 9

**Referenten für
Tierschutz und
Öffentlichkeitsarbeit:**

Roswitha Murrweiß
Wuhrstr. 4/2
88422 Bad Buchau
Fon: (07582) 91218

Stellvertreterin:
Ingrid Telschow-Böcker
Graf-Adolf-Str. 3
44866 Bochum
Fon: (02327) 86125

Eingetragen:

AG Hannover
VR-Nr. 201274

Internet:

www.hund-und-halter.de

Geschäftskonto:

Sparkasse Hannover
BLZ: 250 501 80
Konto: 201 397 4460

**Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man
daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt.**

Mahatma Gandhi

Stellungnahme

Mit dem in Rede stehenden Gesetzesentwurf legt die Fraktion der FDP einen Gesetzesentwurf ähnlich dem geltenden Hundegesetz in Niedersachsen vor.

Wir begrüßen diesen Gesetzesentwurf, der auf die Einstufung eines Hundes nur aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse/eines Typus bzw. Kreuzungen mit diesen als per se gefährlich verzichtet, ausdrücklich!

Die Aufnahme einer (wie auch immer gearteten) Rasseliste mit Auflagen für Halter von Hunden bestimmter Rassen ist kein Rezept dafür, von Hunden ausgehende Gefahren zu bekämpfen oder gar zu eliminieren. Hundegesetze und -verordnungen müssen alle Hundehalter gleichermaßen in die Pflicht nehmen, denn wissenschaftlich ist es schon lange erwiesen, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an der Rasse festgemacht werden kann. Auch statistisch wird dieses Ergebnis durch die Zahlen aller Bundesländer bestätigt.

Die von der FDP-Fraktion geforderten Auflagen zur Haltung von Hunden - Absolvierung eines Sachkundenachweises, Nachweis der Zuverlässigkeit, Kennzeichnung des Hundes mittels eines Mikrochips und Nachweis einer Haftpflichtversicherung – werden nicht nur von unserem Verein sondern allen seriösen Vereinen und Wissenschaftlern seit vielen Jahren gefordert. Derartige Auflagen müssen ausnahmslos für jede Hundehalterin/jeden Hundehalter gelten! Auch Halter/-innen kleinerer Hunde müssen sachkundig sein sowie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung und eine Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip nachweisen, denn auch kleine Hunde können beißen oder einen (Verkehrs-) Unfall verursachen. Derartige Vorfälle lassen sich weitestgehend vermeiden, wenn jeder Hundehalter sachkundig ist. Kommt es trotz der erforderlichen Sachkunde zu einem Vorfall, ermöglicht die Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip insbesondere bei entlaufenen Hunden die Zuordnung zum Halter und damit zu dem Regresspflichtigen. Durch den Versicherungszwang ist gewährleistet, dass der Geschädigte seine Ansprüche auch realisieren kann und nicht auf seinem Schaden sitzen bleibt, wenn der Halter nicht zahlungsfähig ist.

Ein großer Teil der (Beiß-) Vorfälle hat seine Ursache in mangelnder Sachkunde des Hundehalters oder -führers, und zwar unabhängig von der Rasse oder der Größe des beteiligten Hundes. Die Betrachtung von Beißvorfällen lässt eine Gemeinsamkeit erkennen: Es handelt sich durchweg um ungeeignete Hundehalter, denen notwendige Kenntnisse über Hundehaltung und Hundeverhalten fehlen und die aufgrund ihrer Hundehaltung in der Regel bereits (zum Teil mehrfach) aufgefallen waren, ohne dass die Ordnungsbehörden aufgrund der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten eingeschritten hätten, um durchaus vorhersehbare Hundevorfälle zu vermeiden.

Hunde dürfen nur dann als gefährlich gelten, wenn sie sich als bissig erwiesen haben, eine über das natürliche Maß hinausgehende Aggressivität aufweisen oder die wiederholt in (objektiv) gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben. Die wissenschaftliche Analyse eines jeden Beißvorfalles muss Voraussetzung sein für die Entscheidung, ob ein Hund als gefährlich zu gelten hat oder nicht, d.h. zumindest ein Amtstierarzt und ein Tierarzt mit Zusatzschwerpunkt Verhalten des Hundes, muss den Hund ausführlich begutachten, bevor er tatsächlich als gefährlich eingestuft wird. Durch diese Begutachtung ist gewährleistet, dass es nicht zu übereilten Feststellungen durch eine einzelne Behörde oder nur dem Ordnungsamt kommt.

Ist ein Hund danach tatsächlich gefährlich, bedarf seine Haltung einer Erlaubnis. Über die Bestimmungen Sachkunde, Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung mit Mikrochip mit Registrierungsnachweis hinaus müsste der Halter eines tatsächlich gefährlichen Hundes das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen und sicherstellen, dass der Hund verhaltensgerecht und ausbruchsicher untergebracht ist. Darüber hinaus sollte die zuständige Behörde eine über die „einfache“ Sachkunde hinausgehende Überprüfung der Sachkunde des Halters durch den amtlichen Tierarzt anordnen.

Unsere Forderungen gehen allerdings in einem Punkt über das im Gesetzesentwurf Geforderte hinaus: Halter, die in den letzten zehn Jahren vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben, sind nicht zwangsläufig sachkundig! Auch Halter, die bereits Erfahrung in der Hundehaltung haben, sollten zur Sicherheit den Sachkundenachweis ablegen müssen. Hierdurch können diejenigen herausgefiltert werden, die einzig und allein aus Gründen des Zufalls nicht auffällig geworden sind, dennoch nicht über die notwendige Sachkunde in Bezug auf Hundeverhalten und -erziehung verfügen. Der Sachkundenachweis sollten von allen Hundehaltern gefordert werden.

Wir hoffen sehr, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit dem wohl durchdachten Gesetzesentwurf ausgiebig auseinandersetzen wird und der jahrelangen Diskriminierung von Hunden und ihren Haltern, nur weil es sich um Hunde einer bestimmten Rasse/Typus/Kreuzung handelt, endlich ein Ende bereiten wird!

gez.

Anke-C. Nielsen, 1. Vorsitzende
Hund und Halter e.V.